Projekt-Nr. 6126-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Flächennutzungsplanänderung

„PV-Anlage Fuchsbau“

Gemeinde Ellzee

Teil B: Begründung mit Umweltbericht

Vorentwurf i. d. F. vom 29. Februar 2024

Tragwerksplanung | Architektur | Baugrund | Vermessung | Raumordnung
Bauleitung | Sachverständigenwesen | Generalplanung | Tiefbau | SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass der Planung 3

2 Standortbegründung 3

3 Planungsrechtliche Ausgangssituation 3

4 Lage und Nutzung 5

5 Vorgaben der Raumordnung/Landesplanung und Regionalplanung 5

5.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (2023) 5
5.2 Regionalplan der Region Donau-Iller (RP 15) 5
5.2.1 Regionalplan Donau-Iller 5
5.2.2 Erweiterte Planungshinweiskarte für Freiflächen-PV-Anlagen 7

6 Art der baulichen Nutzung 8

7 Erschließung 8

8 Immissionsschutz 8

9 Bodenschutz/Konzept zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden 9

10 Schutzgebiete/Natura 2000/Grünordnung 9

11 Spezieller Artenschutz 9

12 Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen 10

13 Ver- und Entsorgung 10

14 Umweltbericht 11

14.1 Einleitung 11
14.1.1 Rechtliche Grundlagen 11
14.1.2 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes 11
14.1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung 11
14.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) 13
14.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 15
14.3.1 Umweltauswirkungen durch die PV-Anlage 15
14.3.2 Umweltauswirkungen auf Schutzgüter 15
14.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich 19
14.4.1 Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen 20
14.5 Planungsalternativen 20
14.6 Voraussichtliche Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen und Katastrophen zu erwarten sind 21
14.7 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten 21
14.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 21
14.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 22

15 Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange 22

16 Bestandteile der Flächennutzungsplanänderung 23

17 Verfasser 23

1 Anlass der Planung

Auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 166, 166/1, 151/1, 151/3 und einer Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 168/1, jeweils Gemarkung Hausen, Gemeinde Ellzee beabsichtigt ein Projektentwickler eine PV-Anlage mit einer Leistung von ca. 11.000 kWp zu errichten. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 6,7 ha und wurde nach abgeschlossenem Kiesabbau mit Wiederverfüllung und Rekultivierung zuletzt intensiv landwirtschaftlich als Maisacker/Dauerkultur genutzt.

Zur Schaffung der baurechtlichen Zulässigkeit der PV-Anlage ist für die Errichtung der PV-Anlage die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, da Freiflächenphotovoltaikanlagen abseits von Autobahnen oder Eisenbahnlinien nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB zählen. Parallel dazu wird im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Flächennutzungsplan geändert, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, vgl. § 8 Abs. 2 BauGB.

2 Standortbegründung

Die Gemeinde Ellzee will grundsätzlich im Interesse des Klimaschutzes einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung leisten. Maßgebliche Gründe für die Wahl der Planung und die Bevorzugung gegenüber möglichen Planungsalternativen sind:

- Beim Plangebiet handelt es sich um eine rekultivierte Kiesgrube und damit als Konversionsfläche um eine förderfähige Fläche im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Das Plangebiet ist durch die frühere Nutzung als Kiesgrube vorbelastet.
- Durch die vorausgehende Nutzung sind bereits Erschließungswege vorhanden. Die vorhandene Erschließung ist aufgrund des zu erwartenden zusätzlichen Verkehrs (lediglich Instandhaltung/Wartung, Inspektion, Instandsetzung etc.) ausreichend.
- Das Plangebiet ist durch dichten Gehölzbestand nördlich, westlich und südlich der Anlage abgeschirmt, so dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch die Standortwahl minimiert werden können.
- Die Bodenfunktionen sind durch die Abbautätigkeiten negativ beeinflusst, weswegen das Plangebiet für eine landwirtschaftliche Nutzung nur bedingt geeignet ist. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der letzten 10 Jahre mit verschiedenen Kulturen (Dauerkulturen wie Johannisbeeren und Aronia sowie Ackerbau mit Weizen und Mais) hat die Erfahrung mit sich gebracht, dass eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Nutzung der Fläche überwiegend nicht möglich ist. In den Wintermonaten und niederschlagsreichen Monaten sind auf dem Plangebiet erhebliche Bereiche mit Staunässe vorhanden, die eine Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Maschinen erschweren. In leicht trockenen Jahren wiederum sind erhebliche Bereiche wesentlich trockener als auf umliegenden Feldern und werden Pflanzen nicht ausreichend mit Wasser versorgt. Für den Zeitraum, den die Bodenstruktur benötigt, um sich von den Abbautätigkeiten zu erholen, erscheint eine Nutzung des Plangebietes für die Gewinnung von Strom aus regenerativen Energien am sinnvollsten und wirtschaftlichsten.

3 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Die Gemeinde Ellzee besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP). In diesem FNP ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft sowie der südwestliche Bereich als Fläche für Aufschüttungen und der südöstliche Teil als Fläche für Abgrabungen

mit anschließender Rekultivierung dargestellt. Die Darstellungen als Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen beziehen sich auf den Kiesabbau, der auf der Fläche erfolgt ist. Der Kiesabbau ist abgeschlossen, die Fläche wiederverfüllt, die Rekultivierung ist erfolgt und abgenommen. Die Darstellungen sind daher obsolet.

Von Südwesten nach Nordosten verläuft zudem eine elektrische Freileitung (20-kV-Leitung der LEW), welche im FNP inklusive Schutzbereich dargestellt ist (9 m beiderseits der Leitungstrasse). Die Bezeichnung „B 69.01“ bezieht sich auf das westlich an das Plangebiet angrenzende und dieses teilweise überschneidende Biotop „Hecken und Feldgehölze zwischen Stoffenried und Waldstetten“, welches im Rahmen der Planung erhalten bleibt.

Die beabsichtigte Nutzung als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik nach § 11 BauNVO lässt sich nicht aus dem rechtswirksamen FNP entwickeln. Daher führt die Gemeinde Ellzee für die Grundstücke, auf denen das Plangebiet liegt, ein entsprechendes Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durch (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB). Nach Abschluss dieses Änderungsverfahrens ist der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Abb. 1 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Ellzee

4 Lage und Nutzung

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Gemeindegebiet von Ellzee, zwischen den Ortsteilen Stoffenried im Süden und Hausen im Norden. Die Wohnbebauung von Stoffenried beginnt ca. 200 m südlich, die von Hausen ca. 200 m nördlich des Plangebietes.

Ca. 60 m westlich des Plangebietes und ca. 90 m nördlich des Plangebietes verläuft der Hausener Bach.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen ehemaligen Kiesabbaubereich, der nach erfolgtem Kiesabbau rekultiviert und einer landwirtschaftlichen Nachfolgenutzung zugeführt worden ist.

Das Plangebiet ist nach Westen, Süden und Norden durch Bestandsgehölze abgeschirmt.

5 Vorgaben der Raumordnung/Landesplanung und Regionalplanung

5.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (2023)

Das Gemeindegebiet Ellzee ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023) als allgemeiner ländlicher Raum dargestellt, welcher von allgemein ländlichem Raum sowie Einzelgemeinden mit besonderem Handlungsbedarf (Waldstetten, Kammeltal, Wiesenbach) umgrenzt ist. Nördlich von Ellzee befindet sich das Mittelzentrum Ichenhausen und westlich das Mittelzentrum Weißenhorn.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023) enthält für das Plangebiet keine konkreten, flächenbezogenen Ziele der Landesplanung.

Folgende planungsrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind im Landesentwicklungsplan hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikanlagen enthalten:

6.2.1. (Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3.(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

6.2.3.(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

6.2.3 (G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

5.2 Regionalplan der Region Donau-Iller (RP 15)

5.2.1 Regionalplan Donau-Iller

Raumstrukturell ist die Gemeinde Ellzee im Regionalplan der Region Donau-Iller (RP 15) als Siedlungsbereich im ländlichen Raum dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich laut Regionalplan am äußersten Rand eines Vorbehaltsgebiets für Erholung (VBG – PS B I 6 G (5)).

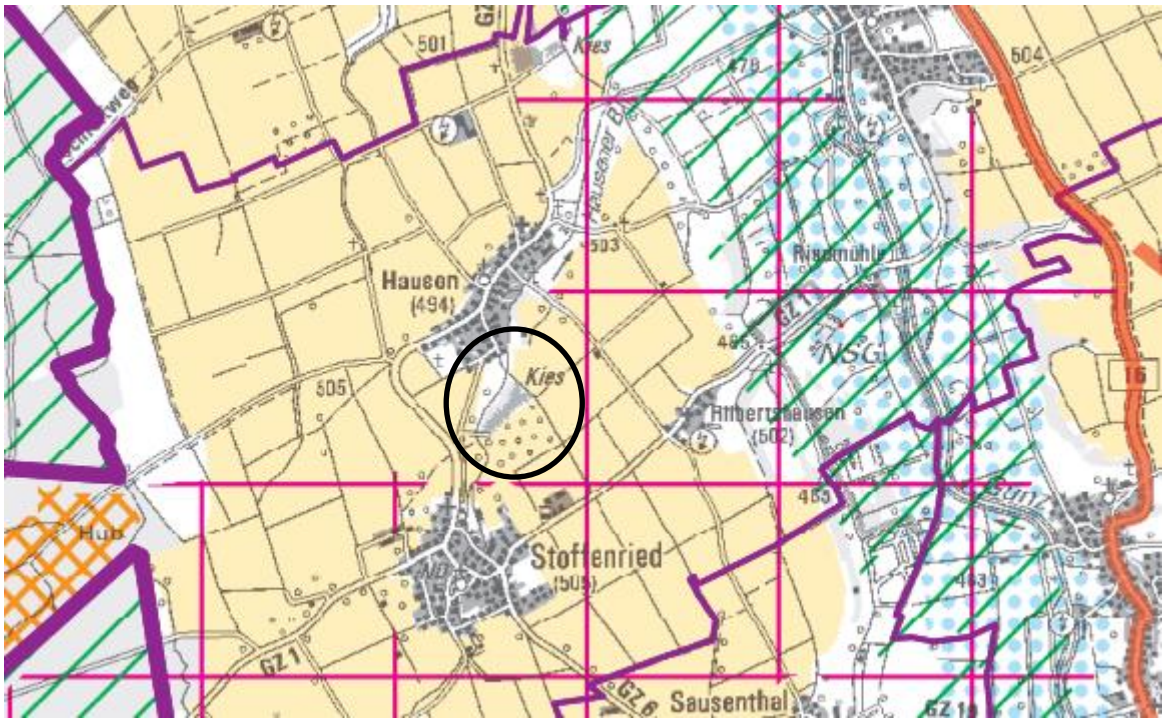

Abb. 2 Ausschnitt aus dem RP 15, Raumnutzung, o.M.

In den Vorbehaltsgebieten für Erholung ist den Belangen Erholung und Landschaftsbild bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Umweltbelastungen, insbesondere Lärmemissionen, sind in diesen Gebieten möglichst gering zu halten und ggf. zu reduzieren. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung und Kulturlandschaft soll die Kulturlandschaft im Hinblick auf ihre Eignung für Kur, Freizeit sowie natur- und kulturgebundene Erholung bewahrt und weiterentwickelt werden.

Geringe Lärmemissionen sind beim Betrieb von Solarmodulen sowie den erforderlichen Anlagen, wie Stringwechselrichter und Trafostation zu erwarten. Durch eine Einhausung der Transformatoren sind diese Schallemissionen außerhalb des Plangebietes jedoch nicht wahrnehmbar.

Während des Kiesabbaus war die Erholungsfunktion im Gebiet nur bedingt vorhanden. Durch den Erhalt der im Osten und Süden angrenzenden Wirtschaftswege wird die Erholungsfunktion im Gebiet für Spaziergänger nicht weiter eingeschränkt.

In Bezug auf Solarenergie sind im Regionalplan folgende Grundsätze enthalten:

B V 2.2 Solarenergie

G (1) Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sollen vorzugsweise auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden.

G (2) Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen

Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.

Mit der Nutzung einer wiederverfüllten und rekultivierten Kiesgrube wird dem regionalplanerischen Grundsatz B V 2.2 G (2) Rechnung getragen, indem eine Konversionsfläche (ehemalige Rohstoffabbaufläche) genutzt wird. Die PV-Anlage wird durch die Bestandsgehölze im Westen, Norden und Süden sowie die im Osten geplante Eingrünung mittels einer Kletterbepflanzung in das Landschaftsbild eingebunden.

5.2.2 Erweiterte Planungshinweiskarte für Freiflächen-PV-Anlagen

In der Planungsausschusssitzung vom 25. Oktober 2022 hat der Regionalverband Donau-Iller eine erweiterte Planungskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen veröffentlicht. Die Karte gliedert die Region Donau-Iller nach dem zu erwartenden Konfliktpotential für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hierbei wurden auch regionalplanexterne Restriktionen wie z.B. der fachliche Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigt.

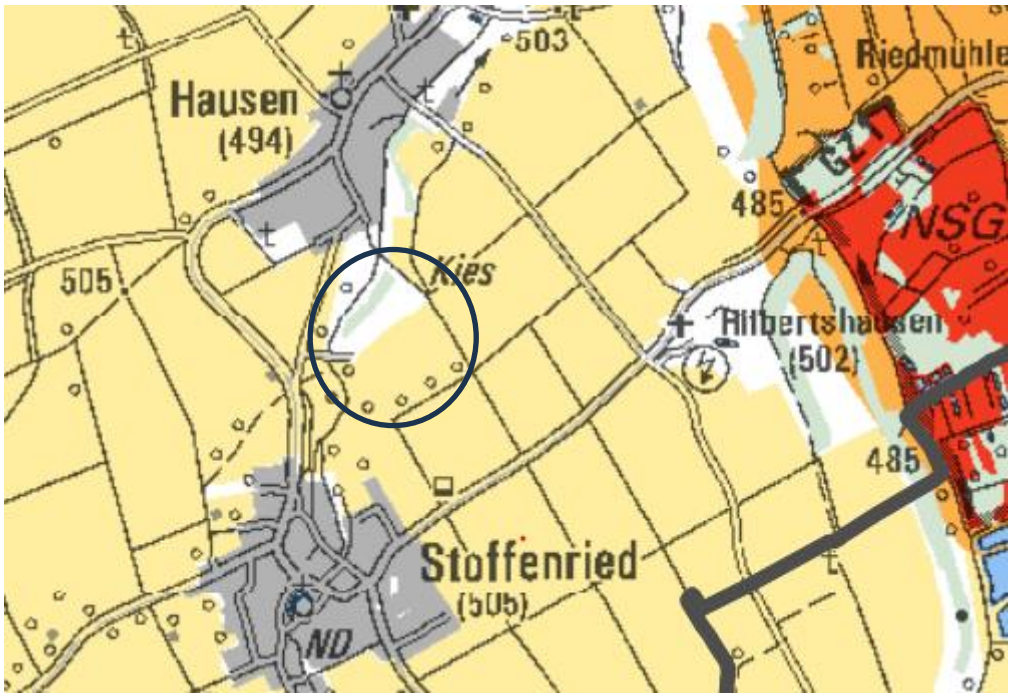

Einstufung des Konfliktpotenzials für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen

- Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial
- Flächen mit hohem Konfliktpotenzial
- Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial
- Flächen mit geringem Konfliktpotenzial

Abb. 3 Auszug aus der erweiterten Planhinweiskarte des Regionalverbands Donau-Iller vom 25. Oktober 2022, Kachel 09, mit Darstellung des Plangebietes und Legende, ohne Maßstab

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb der Flächenkulisse mit geringem Konfliktpotential und teilweise in der Flächenkulisse mit mittlerem Konfliktpotential. Hinsichtlich der Teilfläche, die sich innerhalb der Flächenkulisse mit geringem Konfliktpotential befindet, ist die Fläche daher aus regionalplanerischer Sicht für eine Ansiedlung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet. Für den Teilbereich, der sich innerhalb der Flächenkulisse mit mittlerem Konfliktpotential befindet, gilt, dass aus Sicht der Regionalplanung eine Freiflächenphotovoltaiknutzung nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist

6 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend den baulichen Anforderungen einer PV-Anlage wird das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 11 BauNVO festgesetzt und im Flächennutzungsplan künftig als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ dargestellt.

Im sonstigen Sondergebiet sind die gemäß der Zweckbestimmung erforderlichen Solarmodule sowie zugehörigen Betriebsgebäude, technischen Einrichtungen, Einfriedungen und Erschließungswege zulässig.

7 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den östlich des Plangebietes verlaufenden Wirtschaftsweg. Über diese Wegeverbindung kann auch das für Bau, Wartung und Pflege erforderliche Verkehrsaufkommen zur PV-Anlage abgewickelt werden.

8 Immissionsschutz

Die Solarmodule der PV-Anlage arbeiten emissionsfrei und sind unempfindlich gegenüber Schalleinwirkungen von außen. Der Betrieb der erforderlichen Stringwechselrichter und Trafostation führt zu Schallemissionen. Durch eine Einhausung der Transformatoren sind diese Schallemissionen außerhalb des Plangebietes nicht wahrnehmbar.

Stringwechselrichter arbeiten i. d. R. deutlich leiser als Zentralwechselrichter. Erfahrungsgemäß liegt bei vergleichbaren Anlagen das Betriebsgeräusch im Nennbetrieb bei ca. 50 dB(A) in 1 m Entfernung. In der Nachtzeit arbeiten die Stringwechselrichter mangels Sonnenlichtes nicht.

Erhebliche Lichtreflexionen durch die Solarmodule im Umfeld und daraus resultierende Blendwirkungen oder andere Beeinträchtigungen können aufgrund der Lage und Exposition der PV-Anlage ausgeschlossen werden. Blendwirkungen auf die Siedlungsbereiche der Ortsteile Hausen und Stoffenried können aufgrund der das Plangebiet im Norden, Westen und Süden umgebenden Bestandsgehölze ausgeschlossen werden. In Richtung Osten befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung (Hilbertshausen) in einem Abstand von ca. 500 m zum Plangebiet. Hier sind Blendwirkungen aufgrund der großen Entfernung unwahrscheinlich.

Emissionen aus einer etwaigen landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld sind für die Photovoltaik-Nutzung nicht relevant bzw. müssen toleriert werden.

9 Bodenschutz/Konzept zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 1. Juni 2023 (LEP 2023) und § 1a Abs. 2 BauGB sollen die Gemeinden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme optimieren.

§ 1a Abs. 2 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Um diesen landesplanerischen Zielen gerecht zu werden und die Belange des Umweltschutzes adäquat in die Bauleitplanung zu integrieren, wurde der Bebauungsplan im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden erarbeitet. Adäquate Festsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan sichern einen weitestgehend reduzierten Flächenverbrauch unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen einer Nutzung als PV-Anlage.

10 Schutzgebiete/Natura 2000/Grünordnung

Nördlich des Plangebietes grenzt eine im Ökoflächenkataster verzeichnete Ausgleichsfläche für den damaligen Kiesabbau mit dem Entwicklungsziel „B - Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Gehölzkultur, K - Ufersaum, Saum, Ruderal- und Staudenflur“ (Ökoflächenkataster-Nr. 153035) an das Plangebiet an. Nördlich angrenzend an diese Ausgleichsfläche befindet sich das Biotop „Hecken und Feldgehölze zwischen Stoffenried und Waldstetten“ (Biotopteilflächen-Nr. 7627-1026-001). Westlich des Plangebietes befindet sich das Biotop „Hecken und Feldgehölze zwischen Stoffenried und Waldstetten“ (Biotopteilflächen-Nr. 7627-1026-002), welches teilweise auch in das Plangebiet hineinragt. Das Biotop bleibt im Rahmen der Planung erhalten.

Ca. 120 m nördlich des Plangebietes befindet sich zudem das Biotop „Feuchtgebiet am Hausener Bach südlich von Hausen“ (Biotopteilflächen-Nr. 7627-1032-001).

Weitere Biotope oder Schutzgebiete sind im näheren Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden.

11 Spezieller Artenschutz

Unter Bezug auf § 1a Abs. 4 BauGB ist bei Bauleitplänen zu prüfen, ob durch die Planung eines Projektes Einflüsse auf geschützte Arten nach europäischem Artenschutzrecht entstehen, die beim Vollzug des Bauleitplanes z. B. durch nachfolgende Bau- oder sonstige Genehmigungen Verstöße auslösen, die gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten sind. Dementsprechend muss der Vollzug des Bauleitplanes so möglich sein, dass folgende Vorgaben eingehalten sind (§ 44 BNatSchG):

- Wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nach BNatSchG darf nicht nachgestellt werden; sie dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.
- Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert).

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur dürfen nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden.
- Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur dürfen nicht entnommen werden; sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden (Zugriffsverbote).

Das Vorkommen von besonderen artenschutzrechtlich relevanten Strukturen und Arten ist im Plangebiet wegen des vorangegangenen Kiesabbaus, der bisherigen intensiv landwirtschaftlichen Nutzung, der Nähe zu den Siedlungsbereichen von Hausen und Stoffenried sowie den landwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld des Plangebiets unwahrscheinlich.

12 Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der Photovoltaiknutzung wird zwar die Fläche des Plangebietes der landwirtschaftlichen Nutzung (intensiv genutztes Grünland) entzogen. Photovoltaikanlagen haben jedoch nur eine begrenzte Betriebsdauer (ca. 30 Jahre). Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung kann das Plangebiet wieder als Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden. Die Anlage kann komplett zurückgebaut werden. Unabhängig davon kann das Mahdgut aus dem während der Photovoltaiknutzung grünlandgenutzten Plangebiet einer landwirtschaftlichen Verwertung als Futtermittel zugeführt werden oder für eine Schafbeweidung genutzt werden.

13 Ver- und Entsorgung

Für das Plangebiet ist aufgrund der Nutzung Photovoltaikanlage kein Anschluss an eine Wasserversorgungsanlage erforderlich.

Ebenfalls fällt aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage kein Abwasser an.

Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser tropft frei von den Solarmodulen bzw. der Dachfläche der Betriebsgebäude ab und versickert wie bisher über die belebte Bodenzone. Versickerungseinrichtungen oder Rückhaltemaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Eine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser findet nicht statt.

Der Anschluss der PV-Anlage zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Energieversorger. Der Einspeisepunkt wird im weiteren Verfahren festgelegt.

14 Umweltbericht

14.1 Einleitung

14.1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden.

Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht als Anlage zur Begründung der Bauleitpläne beizufügen. Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht entspricht dem jeweiligen Planungsstand, im vorliegenden Fall der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Der Umweltbericht wird durch die Auswertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingehenden Stellungnahmen ergänzt. Im weiteren Verfahren wird der Umweltbericht durch die im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingehenden Stellungnahmen vervollständigt.

14.1.2 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die baurechtliche Sicherung einer PV-Freiflächenanlage auf einer Konversionsfläche (Kiesabbau), die zuletzt intensiv landwirtschaftlich als Maisacker/Dauerkultur genutzt wurde, mit einer Größe von rd. 6,7 ha im südwestlichen Gemeindegebiet von Ellzee. Hierfür wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan ein Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt. Innerhalb dieses Sondergebietes werden Solarmodule in aufgeständerter Bauweise installiert, die der Gewinnung von regenerativer Energie dienen. Im Flächennutzungsplan wird das Plangebiet wird zukünftig als Sondergebiet (SO) „Photovoltaik“ dargestellt.

Weitere Informationen zum Inhalt der Planung sind der Begründung zu entnehmen.

14.1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung

Neben dem Baugesetzbuch als gesetzlicher Grundlage der Bauleitplanung sind zu den maßgeblichen umweltbezogenen Belangen der Bauleitplanung (vgl. § 1 Abs. 6 Ziff. 7 und § 1a BauGB) verschiedene Fachgesetze zu beachten, wie Naturschutzgesetze, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesbodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz etc. Des Weiteren sind die umweltrelevanten Ziele der Raumordnung, dargestellt im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 und im Regionalplan Donau-Iller, zu beachten.

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind. Es wird

dargelegt, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden:

- **Bundesimmissionsschutzgesetz**

  Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

  Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugen dem Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen.

  Bauleitplanerische Berücksichtigung:

  Durch die geplante Sonderbaufläche sind keine besonderen Immissionsbelastungen zu erwarten. Durch den dichten Gehölzbestand im Norden, Westen und Süden sowie die geplante Eingrünung der Einfriedung im Osten ist keine Einsicht in das Plangebiet gegeben.

- **Bundesnaturschutzgesetz**

  Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

  Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

  Bauleitplanerische Berücksichtigung:

  Der unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderliche Ausgleich erfolgt durch Festsetzungen im Bebauungsplan.

- **Landesentwicklungsprogramm Bayern**

  Vorhabenbezogene Ziele des Umweltschutzes:

  Als relevantes Ziel der Landesplanung ist die verstärkte Nutzung regenerativer Energien zu nennen.

  Bauleitplanerische Berücksichtigung:

  Dem Ziel der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien wird entsprochen.

- **Regionalplan Donau-Iller**

  Vorhabenbezogene Ziele des Umweltschutzes:

  Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden.

  Bauleitplanerische Berücksichtigung:

  Für die Ansiedlung der PV-Anlage wird eine rekultivierte Kiesgrube (Konversionsfläche) genutzt.

- **Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan**

  Vorhabenbezogene Ziele des Umweltschutzes:

  Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ellzee stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der südwestliche Bereich ist als Fläche für Aufschüttungen und der südöstliche Teil als Fläche für Abgrabungen mit anschließender Rekultivierung dargestellt. Im Westen befindet sich ein Biotop und über das Plangebiet verläuft eine Freileitung der LEW.

  Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Der Kiesabbau und die Rekultivierung sind abgeschlossen/abgenommen. Es erfolgt kein Eingriff in den Biotopbestand im Westen.

14.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Großlandschaft „Alpenvorland“, in der naturräumlichen Haupteinheit „Donau-Iller-Lech-Platten“ (D64), Einheit „Iller-Lech-Schotterplatten“ (046), Untereinheit „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten“ (046-A), insbesondere der Oberen Iller-Lech-Schotterplatten, geprägt durch die Ablagerungen der oberen Süßwassermolasse sowie deren Überlagerung durch terrassenartig eingeschnittene Quartärschotter und sand- und kiesreiche Deckenschotter. Westlich des Plangebietes verläuft das Kammeltal, östlich des Plangebietes verläuft das Mindeltal.

Das Plangebiet befindet sich nach Daten des Bundesamtes für Naturschutz innerhalb des Gebietes des Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwaldes im Komplex mit dem Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald sowie örtlich mit dem Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald oder vereinzelt Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald.

Flächennutzungen

Das Plangebiet liegt im Außenbereich und wurde bisher intensiv landwirtschaftlich als Maisacker bzw. Dauerkultur genutzt und soll künftig als Sonderbaufläche (SO) „Photovoltaik“ dargestellt werden.

Das Umfeld des Plangebietes ist durch den vorangegangenen Kiesabbau sowie landwirtschaftliche Nutzungen im gesamten Umfeld geprägt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Nördlich des Plangebietes grenzt eine im Ökoflächenkataster verzeichnete Ausgleichsfläche für den damaligen Kiesabbau mit dem Entwicklungsziel „B - Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Gehölzkultur, K - Ufersaum, Saum, Ruderal- und Staudenflur“ (Ökoflächenkataster-Nr. 153035) an das Plangebiet an. Nördlich angrenzend an diese Ausgleichsfläche befindet sich das Biotop „Hecken und Feldgehölze zwischen Stoffenried und Waldstetten“ (Biotopteilflächen-Nr. 7627-1026-001). Westlich des Plangebietes befindet sich das Biotop „Hecken und Feldgehölze zwischen Stoffenried und Waldstetten“ (Biotopteilflächen-Nr. 7627-1026-002), welches teilweise auch in das Plangebiet hineinragt. Das Biotop bleibt im Rahmen der Planung erhalten.

Ca. 120 m nördlich des Plangebietes befindet sich zudem das Biotop „Feuchtgebiet am Hausener Bach südlich von Hausen“ (Biotopteilflächen-Nr. 7627-1032-001).

Schutzgebiete jeglicher Art befinden sich nicht im unmittelbaren und weiteren Umfeld des Plangebietes.

Schutzgut Boden und Fläche

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 6,7 ha, ist unversiegelt und unterliegt anthropogener Veränderung durch den vorangegangenen Kiesabbau mit Wiederverfüllung und

Rekultivierung sowie eine daran anschließende intensiv landwirtschaftliche Nutzung. Dementsprechend ist das Bodengefüge bereits vorbelastet.

Der südöstliche Teil des Plangebietes besitzt laut der Übersichtsbodenkarte des Bayerischen Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung die Kartiereinheit 5 und besteht fast ausschließlich aus Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm). Der Bereich im Norden und Westen hat die Kartiereinheit 26 und besteht fast ausschließlich aus Braunerde aus Kieslehm (Verwitterungslehm oder Deckschicht) über Lehmkies (Hochterassenschotter).

Schutzgut Wasser

Innerhalb sowie im weiteren Umfeld des Plangebietes befindet sich kein Trinkwasserschutzgebiet.

Überschwemmungsgebiete sowie Hochwassergefahrenflächen HQ_{100} und HQ_{extrem} betreffen das Plangebiet nicht.

Niederschlagswasser versickert bisher über die belebte Bodenzone.

Schutzgut Klima und Luft

Im Allgemeinen befindet sich Deutschland innerhalb des mitteleuropäischen Übergangsklimas. Hierbei wird die Windrichtung sowie das lokale Klima des Plangebietes leicht durch die nahgelegenen Alpen beeinflusst und führt zu einer leichten Ablenkung der Hauptwindrichtung aus Westen Richtung Südwesten.

Das Plangebiet dient als Kaltluftentstehungsgebiet mit entsprechender Bedeutung für und Auswirkung auf Landschaftshaushalt, Artenvielfalt sowie menschliche Gesundheit und Wohlbefinden. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten ist eine Abflussrichtung nach Osten gegeben.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Ellzee befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete.

Das Plangebiet ist durch den vorangegangenen Kiesabbau mit Wiederverfüllung und Rekultivierung, landwirtschaftliche Nutzungen im Umfeld und die über das Plangebiet verlaufende elektrische Freileitung geprägt. Das Plangebiet ist nach Norden, Westen und Süden durch Bestandsgehölze abgeschirmt, im Osten findet eine Eingrünung mittels Kletterbepflanzung statt, um eine Einsicht in das Plangebiet zu verhindern.

Schutzgut Mensch

Innerhalb des Plangebietes findet keine Wohnnutzung statt. Die Siedlungsbereiche von Hausen und Stoffenried sind jeweils ca. 200 m vom Plangebiet entfernt.

Schallimmissionsvorbelastungen im Plangebiet und seinem Umfeld resultieren aus den landwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld.

Erholungsnutzungen sind im Bereich des Plangebiets nicht vorhanden, bzw. auf die Nutzung der Wirtschaftswege durch Spaziergänger beschränkt.

Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Unter Kultur- und Sachgüter werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind (Art. 1 BayDSchG).

Innerhalb des Geltungsbereiches sowie im unmittelbar angrenzenden Siedlungsumfeld sind keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles oder landschaftsprägende Denkmäler kartiert.

14.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes für jedes einzelne Schutzgut abgegeben, das voraussichtlich beeinflusst wird. Im Rahmen der Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden die möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten und möglichen Vorhabens in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis i) BauGB beschrieben. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ (geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit). Die einzelnen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren inklusive der konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden in den nachfolgenden Kapiteln behandelt.

14.3.1 Umweltauswirkungen durch die PV-Anlage

Die mit der vorliegenden Planung mögliche Entwicklung unterscheidet sich von der bisherigen Nutzung durch die Errichtung von aufgeständerten Solarmodulen zur regenerativen Energiegewinnung.

Nachfolgend werden mögliche Umweltauswirkungen der geplanten PV-Anlage aufgelistet.

Generell sind durch die PV-Anlage folgende Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Entzug von Freiflächen durch die baulichen Anlagen
- Veränderung des Landschaftsbildes durch technische Überprägung
- Veränderung der Standortverhältnisse unter anderem durch Bodenversiegelung in geringem Umfang und Überdeckung von Bodenoberfläche
- mögliche Lichtreflexionen
- mögliche Schallemissionen

14.3.2 Umweltauswirkungen auf Schutzgüter

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird das Plangebiet technisch überprägt und es kommt zu einem Entzug von intensiv landwirtschaftlich (Maisacker/Dauerkultur) genutzten Flächen mit Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die betroffenen Lebensräume haben insgesamt eine eher geringe Bedeutung für den Naturhaushalt. Durch die Nutzungsänderung erfolgt eine Extensivierung der bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche. Mit den im parallel aufgestellten Bebauungsplan festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen wird eine Strukturanreicherung der Feldflur

erzielt, weswegen die Ansiedlung neuer Arten und Lebensgemeinschaften gegenüber dem aktuellen Zustand positiv beeinflusst werden kann. Mit einer geeigneten Gestaltung der Einfriedung (z. B. Verzicht auf Zaunsockel) und Offenhalten eines bodennahen Streifens bleibt die Durchgängigkeit des Plangebietes trotz Zaunanlage z. B. auch für Kleinsäuger erhalten.

Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes werden bei der Planung berücksichtigt. Das Biotop im Westen des Plangebietes befindet sich außerhalb der Baugrenze, wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt und von der Planung nicht tangiert. Eine Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

Dem Plangebiet kommt aufgrund der vorhandenen zwar potenziell eine Funktion als Nahrungshabitat sowie als Lebensraum für bodenbrütende Feldvogelarten zu, die Eignung wird jedoch durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung sowie die Kulissenwirkung durch angrenzende Gehölzbestände eingeschränkt. Ein Vorkommen ist daher insgesamt sehr unwahrscheinlich.

Im parallel aufgestellten Bebauungsplan sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Wirkungen beschrieben.

Der durch die Planung bedingte Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen. Die entsprechende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist dem Bebauungsplan entnehmen. Der ermittelte Kompensationsbedarf wird durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des SO „Photovoltaik“ erfolgen. Die entsprechenden Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen sind dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Es ist insgesamt nicht davon auszugehen, dass bei der Umsetzung des Bebauungsplans Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ist keine Abwertung der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Funktionalität des Plangebietes zu erwarten.

<u>Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</u>

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: gering erheblich

Schutzgut Boden und Fläche

Durch den vorangegangenen Kiesabbau, die Wiederverfüllung und Rekultivierung sowie die anschließende landwirtschaftliche Nutzung sind die Bodenfunktionen bereits anthropogen beeinträchtigt und somit vorbelastet, weswegen mit der Realisierung der Photovoltaikanlage Bodenfunktionen in nur geringem Umfang verloren gehen. Eine Versiegelung der Bodenoberfläche ist ausschließlich auf die Grundfläche des Betriebsgebäudes begrenzt, die übrigen Flächen des Plangebietes werden von den auf Modulträgern montierten Solarmodulen lediglich überdeckt. Die Verankerungen der Modulträger im Boden lassen sich nach Ablauf der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage rückstandsfrei entfernen. Weitere Auswirkungen beziehen sich auf Bodenverdichtungen während der Bauphase. Der Aspekt der Versiegelung und Veränderung der Bodenoberfläche wird entsprechend bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs berücksichtigt.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden/Fläche: gering erheblich

Schutzgut Wasser

Die Module werden aufgeständert, weswegen es durch die Photovoltaik-Anlage auf der Fläche des Plangebietes zu keiner Versiegelung kommt und gegenüber dem bisherigen Zustand zu keiner negativen Veränderung des Versickerungsverhaltens mit verringerter Grundwasserneubildung oder Erhöhung des Oberflächenabflusses kommt. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines wassersensiblen Bereiches oder Hochwassergebietes.

Durch die Verankerung der Modultische mittels Ramm- oder Drehfundamenten wird nicht in das Grundwasser eingegriffen.

Eine stoffliche Belastung von Niederschlagswasser durch den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht zu erwarten. Eine Belastung wird zusätzlich durch die Beschränkung der Modulreinigung mit Wasser ohne Zusätze ausgeschlossen.

Durch den Ausschluss des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird gegenüber der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine Verringerung der Grundwasserbelastung mit entsprechenden Stoffen erreicht.

Westlich und nördlich des Plangebietes verläuft der Hausener Bach. Eine Beeinträchtigung des Bachs kann ausgeschlossen werden.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Wasser: positiv

Schutzgut Klima und Luft

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (Maisacker/Dauerkultur). Gegenüber der bisherigen Nutzung kommt es durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage aufgrund der Überdeckung der Flächen mit Solarmodulen zu kleinklimatischen Veränderungen der Standortverhältnisse. Diese äußern sich in vom Sonnenlauf abhängigen unterschiedlichen Bodenerwärmungen und verschatteten Bereichen, bleiben jedoch auf den Bereich der mit Solarmodulen überstellten Flächen beschränkt. Zwar wird die klimatische Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet durch die geringere Albedo der Module geringfügig beeinträchtigt, weitreichende nachteilige Auswirkungen auf das Kleinklima (Wärmeinseleffekt) sind jedoch nicht zu erwarten. Luftaustauschbahnen werden nicht blockiert und nur in geringem Maße beeinflusst.

Die Photovoltaik-Anlage arbeitet emissionsfrei. Durch die CO_2-Einsparung dient sie dem Klimaschutz und leistet einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Klima und Luft: unerheblich

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Die Einsehbarkeit des Plangebietes ist aufgrund seiner von dichtem Gehölzbestand umgebenden Lage eingeschränkt. Zusätzlich ist im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans im Osten eine Eingrünung mittels einer Kletterbepflanzung der Einfriedung geplant. Dadurch sind Reflexionen insbesondere in Siedlungsbereichen und an Straßen weitgehend ausgeschlossen. Die landschaftswirksamen Auswirkungen werden durch die Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen minimiert.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild: gering erheblich

Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

Die Photovoltaik-Module arbeiten schallemissionsfrei. Für in PV-Anlagen zum Einsatz kommende Zentralwechselrichter liegen Schalldruckmessungen vor, in denen nachgewiesen ist, dass im Nennbetrieb (alle Lüfter laufen auf Maximaldrehzahl) die Richtwerte der einschlägigen VDI-Richtlinie und der TA Lärm für Reine Wohngebiete (WR) bereits bei 100 m Entfernung unterschritten werden. Vorliegend werden Stringwechselrichter verwendet, die deutlich leiser sind, da i. d. R. keine Lüfter erforderlich sind.

Nachts arbeiten die Wechselrichter mangels Sonnenlichtes nicht. Die schallemittierenden Wechselrichter und Trafos sind schallabsorbierend verkleidet (Stringwechselrichter) oder eingehaust (Zentralwechselrichter). Wegen der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnnutzung werden die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte sicher eingehalten. Schallimmissionen außerhalb des Plangebietes sind nicht zu erwarten. Sonstige zusätzliche nutzungs- und verkehrsbedingte Schallemissionen (z. B. durch Instandhaltungsmaßnahmen) sind unerheblich.

Die Bauhöhe der Solarmodule und der Betriebsgebäude ist auf 3,0 m über Gelände beschränkt. Aufgrund der randlichen Bestandsgehölze sowie der geplanten Eingrünung im Osten zur freien Landschaft hin lassen sich die Auswirkungen der baulichen Anlagen auf das Landschaftsbild und ihre Wahrnehmung minimieren.

Blendwirkungen durch Reflexionen auf den Solarmodulen können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen (ca. 200 m nördlich und südlich) sowie der Ausrichtung der Solarmodule (Ost-West), der vorhandenen Gehölze um das Plangebiet und der geplanten Eingrünung sind Blendwirkungen jedoch unwahrscheinlich.

Im Gegensatz zur bisherigen Nutzung wird die freie Zugänglichkeit des Plangebietes durch die erforderliche Einzäunung beschränkt. Die an das Plangebiet angrenzenden Wirtschaftswege sind frei zugänglich und dienen als Zufahrt zum Plangebiet selbst und angrenzende Flächen.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit: gering erheblich

Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Bei Bodeneingriffen wird auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Für jede Art von Veränderungen an den oben aufgeführten Denkmälern und in dessen Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4−6 DSchG.

Da sich im Plangebiet und dessen näherer Umgebung keine Bau- oder Bodendenkmale befinden, sind durch die Planung keine Umweltauswirkungen auf Sach- und Kulturgüter zu erwarten.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: unerheblich.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (z. B. Boden und Wasser) wurden, soweit beurteilungsrelevant bei den jeweiligen Schutzgütern miterfasst. Nach derzeitigem Planungsstand sind darüber hinaus keine Wechselwirkungen ersichtlich, bei denen relevante Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten wären.

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Fläche weiterhin intensiv als Maisacker/Dauerkultur genutzt wird.

14.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Bei erheblichen Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Danach sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können somit dazu beitragen, Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftspflege zu vermeiden, zu verhindern und zu verringern. Grundsätzlich haben solche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Vorrang vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Ein Eingriff ist ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Die entsprechenden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen bzw. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind im parallel aufgestellten Bebauungsplan festgesetzt.

14.4.1 Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut Boden/Fläche:

- Minimierung der Bodenbeeinträchtigungen durch Standortwahl auf einer Konversionsfläche mit bereits beeinträchtigten Bodenfunktionen

Schutzgut Landschaftsbild:

- Minimierung von Sichtwirkungen durch Standortwahl im Außenbereich, abgeschirmt durch Gehölzbestand

Naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung:

Nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft bei der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen. Einzelheiten enthält der parallel aufgestellte Bebauungsplan.

14.5 Planungsalternativen

Die Erstellung eines Standortkonzeptes wird aufgrund der nur sporadisch eingehenden Anfragen zur Ansiedlung von PV-Anlagen im Gemeindegebiet Ellzee (noch) nicht für notwendig erachtet. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen ihres nur eingeschränkt überprüfbaren städtebaulichen Planungsermessens über geeignete Flächen für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen. Das Plangebiet als Konversionsfläche (Vorbelastung), umgeben von Bestandsgehölzen (Schonung des Landschaftsbildes) und unter einer elektrischen Freileitung (technische Prägung) ist aus Sicht der Gemeinde prädestiniert für die Ansiedlung einer PV-Freiflächenanlage.

Die Bundesregierung hat zudem beschlossen, als Energiequelle für die Verstromung bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent aus erneuerbaren Energien zu nutzen und diesen Anteil bis 2030 auf 80 Prozent zu steigern.

Nach § 2 Satz 1 EEG 2023 bzw. nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG liegen erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Damit sind Belange der erneuerbaren Energien bei Entscheidungsspielräumen mit einem deutlich höheren Gewicht als andere Belange zu berücksichtigen.

Die erneuerbaren Energien sollen durch § 2 Satz 2 EEG 2023 zudem als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausneutral ist. Ausgenommen hiervon sind leidlich die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung.

Vor diesem Hintergrund möchte die Gemeinde Ellzee im Rahmen ihrer Planungshoheit und ihres städtebaulichen Planungsermessens den Ausbau der Erneuerbaren Energien effektiv vorantreiben und will daher auf der Fläche des Plangebietes die Ansiedlung einer PV-Freiflächenanlage ermöglichen. Selbst wenn im Plangebiet gleich geeignete oder u.U. sogar besser geeignete Standorte vorhanden wären – so ist Voraussetzung für den Ausbau der erneuerbaren Energien auch stets die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für die Ansiedlung einer PV-Anlage. Ein Standortkonzept über geeignete Flächen entbehrt einer praktischen Relevanz, wenn die tatsächliche Realisierbarkeit von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dann an der Verfügbarkeit der Flächen für diesen Zweck scheitert.

Weitere Gründe für die hervorragende Eignung des Plangebietes für die Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind im Kapitel Standortbegründung erläutert.

14.6 Voraussichtliche Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen und Katastrophen zu erwarten sind

Schwere Unfälle und Katastrophen sind aufgrund der aktuell vorhandenen und künftig geplanten Nutzungen im Plangebiet nicht zu erwarten.

14.7 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die vorliegende Umweltprüfung orientiert sich methodisch an fachgesetzlichen Vorgaben und Standards sowie an sonstigen fachlichen Vorgaben. Die Bestandaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes, der Erkenntnisse im Zuge der Ausarbeitung des vorliegenden Bebauungsplanes, sowie der Literatur übergeordneter Planungsvorgaben wie z.B. das LEP, RP, etc.

Folgende Unterlagen wurden für den Umweltbericht herangezogen:

- Bundesamt für Naturschutz
- Geoportal Bayern (Bayerische Staatsregierung)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Natura 2000 Network Viewer
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Stand vom 01.02.2023
- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Ellzee
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
- Regionalplan der Region Donau-Iller

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ mit einer dreistufigen Unterscheidung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (gering, mittel und hoch). Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergeben sich aus dem textlichen Zusammenhang. Im Verfahren werden aus der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die eingegangenen Stellungnahmen herangezogen. Grundlage der vorliegenden Umweltprüfung ist die vorliegende Flächennutzungsplanänderung.

14.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring soll die Überwachung der erheblichen und insbesondere unvorhergesehenen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sicherstellen. Unvorhergesehene negative Auswirkungen sollen dadurch frühzeitig ermittelt werden können, um der Gemeinde Ellzee die Möglichkeit zu verschaffen, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Zuständigkeit für das Monitoring liegt bei der Gemeinde.

Um die Gemeinde bei dieser Überwachung zu unterstützen, unterrichten nach § 4 Abs. 3 BauGB die Behörden die Gemeinde über ihnen nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens bekannt gewordene, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt. Die Gemeinde hingegen wird von sich aus nach Fertigstellung der Maßnahme die Anlage beobachten.

Der Flächennutzungsplan ist grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt, daher entstehen aus der Darstellung der Sonderbaufläche „Photovoltaik“ auch keine Erfordernisse für ein Monitoring.

14.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Ellzee plant die Darstellung einer Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf einer ehemaligen Kiesgrube im südwestlichen Gemeindegebiet von Ellzee, die zwischenzeitlich intensiv landwirtschaftlich (Maisacker/Dauerkultur) genutzt wird.

Um den zu erwartenden Eingriff beurteilen zu können, wurden die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter inkl. Wechselwirkungen im Vergleich zu der bisherigen Nutzung betrachtet und bewertet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet.

Schutzgut	Erheblichkeit
Mensch	gering erheblich
Tiere und Pflanzen	gering erheblich
Boden/Fläche	gering erheblich
Wasser	Positiv
Klima/Luft	unerheblich
Landschaft	gering erheblich
Kultur- und Sachgüter	unerheblich

Im Zuge der beabsichtigten Planung stehen nach der vorgelegten Prüfung an ausgewähltem Standort sowie in aktuell geplanter Weise keine Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungen sowie wesentliche Umweltbelange entgegen.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass Umweltauswirkungen der Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen.

Da mit der vorliegenden Planung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich. Dieser wird durch eine Aufwertung der Betriebsfläche innerhalb des Geltungsbereiches erbracht. Einzelheiten sind dem parallel aufgestellten Bebauungsplan zu entnehmen.

15 Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange

1 Amprion GmbH, Dortmund
2 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg
3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim
4 Amt für Ländliche Entwicklung, Krumbach

5 Bayerischer Bauernverband
6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung - BQ, München
7 bayernets GmbH, München
8 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
9 Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Schwaben
10 Industrie- und Handelskammer, Augsburg
11 Kreishandwerkerschaft Bereich Günzburg
12 Kreisheimatpfleger Landkreis Günzburg
13 Landratsamt Günzburg – Sachgebiet 402 (Bauabteilung)
14 Landratsamt Günzburg – Gesundheitsamt
15 Lechwerke AG Augsburg
16 Markt Waldstetten
17 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde
18 Regionalverband Donau-Iller
19 schwaben netz gmbh
20 Staatliches Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau
21 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Unterföhring
22 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienstort Krumbach

16 Bestandteile der Flächennutzungsplanänderung

Teil A Planzeichnung, Vorentwurf i. d. F. vom 29. Februar 2024

Teil B Begründung mit Umweltbericht, Vorentwurf i. d. F. vom 29. Februar 2024

17 Verfasser

Team Raumordnung

Krumbach, 29. Februar 2024

Bearbeiterin:

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert Kathrin Müller (Volljuristin)

Ellzee, den .....

.....
Unterschrift Erste Bürgermeisterin